

jene Verfauschung der Fingerrollen offenbar dann ein, wenn beide Reibungen gleich groß geworden sind, wenn also $\frac{y}{x+y} \cdot G \cdot f_0 = \frac{x}{x+y} \cdot G \cdot f$ ist. Das bedeutet soviel wie $f_0 : f = x : y$, weil in jeder Proportion das Produkt der äußeren Glieder gleich dem inneren ist. Wir sehen also aus Abb. 1c ohne weiteres das Verhältnis der Ruhe- zur Bewegungsreibung: Es ist gleich $x : y$. Nochmals sei daran erinnert, daß x und y die Abstände der Finger von der Linealmittle in dem Augenblick sind, wo die Finger ihre Rollen verfauschen. Für Feinmechaniker wäre es ein leichtes, sich einen kleinen Apparat zu bauen, wo etwa ein Messinglineal auf Messing- „Fingern“ gleitet, die sich einander langsam nähern. Peinlich müßte aber darauf geachtet werden, daß die Annäherungsbewegung

gleichmäßig vor sich geht und vor allem niemals unterbrochen wird.

Natürlich hat es mit der einmaligen Verfauschung der Fingerrollen nicht sein Bewenden, sondern der Vorgang wiederholt sich in gleicher Weise immer wieder, bis der eine Finger dicht an die Linealmittle gelangt ist. Man hat daher das überraschende Schauspiel, daß bald der eine und bald der andere Finger gleitet und das Lineal eine Art von Hin- und Herbewegung macht.

Mir scheint dieser Versuch auch eine gewisse Bedeutung für Eignungsprüfungen zu haben, da er nicht nur eine gewisse Gewandtheit, Fingerruhe und Augenmaß erfordert, sondern auch Gelegenheit gibt, ein auffälliges Geschehnis zu beobachten und zu beschreiben. (I/941)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Kann eine an sich abgeschlossene Veranlagung durch Neuveranlagung ergänzt werden?

Eine Neuveranlagung setzt voraus, daß schon eine Veranlagung vorliegt. Sie ist nur zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntwerden. Ferner ist eine Neuveranlagung möglich, wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine höhere Veranlagung rechtfertigen. Im letzteren Falle, also bei Aufdeckung von Fehlern, kann Neuveranlagung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen nicht erfolgen, wohl aber z. B. bei der Umsatzsteuer und der Erbschaftsteuer. Fehler im Sinne des Abs. 3 des § 212 RAO. sind außer Rechenfehlern z. B. auch falsche Auslegung des Steuerrechts. Die Aufdeckung solcher Fehler stellt also bei Einkommen und Vermögenssteuer neue Tatsachen für eine Neuveranlagung nicht dar. Hieraus ergibt sich unter Umständen ein Nachteil für die Steuerbehörde, den sie indessen nachträglich nicht mehr beseitigen kann, denn sie hatte auf Grund der Unterlagen und Angaben Gelegenheit zur Prüfung des Sachverhalts. — Das Versehen der Behörde ist nicht auf ein Verschulden des Steuerpflichtigen zurückzuführen. Wird andererseits eine Steuerhinterziehung später aufgedeckt, so ist dies eine nachträglich bekanntgewordene Tatsache und ein Beweismittel, das Neuveranlagung bzw. Steuernachforderung rechtfertigt.

Ansprüche des Reiches aus den Steuergesetzen unterliegen der Verjährung. Hat jemand eine falsche Steuererklärung abgegeben, so erlöschen Steueransprüche durch Verjährung. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist. Die Steuerschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die verschiedenen Gesetze die Steuer knüpfen. Die Verjährungsfrist beträgt bei den uns interessierenden Steuern 5 Jahre, bei hinterzogenen Beträgen läuft sie indessen 10 Jahre. Ist sonach der Steueranspruch verjährt, so ist weder eine Neuveranlagung möglich, noch eine Nachveranlagung, worunter die Nachholung einer überhaupt unterbliebenen Veranlagung zu verstehen ist.

Anfechtbarkeit von vorläufigen Steuerbescheiden

Bei Steuerbescheiden, die frühere Steuerbescheide ändern, ist der neue Bescheid selbständig anfechtbar, soweit die Änderung, in der Regel also nur die Mehrforderung an Steuer reicht. Bei vorläufigen Steuerbescheiden gilt diese Einschränkung nur insoweit, als in dem Bescheid ein Steuerbetrag endgültig festgesetzt ist.

Enthält der Bescheid den Zusatz „Erhöhung der Steuerfestsetzung bleibt vorbehalten“, so ist er bis zur Höhe des darin angegebenen Steuerbetrags, also in seinem ganzen Umfange für den Steuerpflichtigen endgültig. Läßt der Steuerpflichtige einen solchen Bescheid rechtskräftig werden, so kann im Falle einer Änderung durch neuen Bescheid, dieser endgültig abändernde Bescheid nur insoweit angefochten werden, als die Änderung reicht. Ist dagegen in dem vorläufigen Bescheide lediglich seine „Abänderung“ oder „Berichtigung“ vorbehalten, so ist der Bescheid seinem ganzen Umfange nach als vorläufig anzusehen, der endgültige Bescheid kann infolgedessen in seinem ganzen Umfang, auch soweit er den ersten Bescheid wiederholt, angefochten werden.

Ist das einem Kunden gewährte Darlehn ein geschäftlicher oder privater Vorgang?

Rechtsgeschäfte eines Kaufmanns sind bekanntlich nicht immer zu den Betriebsvorgängen zu rechnen. Je nach den Umständen gehören sie dazu, auch wenn sie der Kaufmann nicht dazu rechnen will, oder gehören sie nicht dazu, wengleich er sie gerade dazu rechnen will. Endlich gibt es Fälle, wo es von dem Verhalten des Kaufmanns abhängt, ob die Rechtsgeschäfte als Betriebsvorgänge anzusehen sind oder nicht. Wird einem Kunden ein Darlehn gewährt, so ist man im allgemeinen berechtigt, dies Darlehn als von Geschäfts wegen gegeben zu behandeln, da es in Beziehung zu dem Gewerbebetrieb steht. Es wird diese Behandlung auch vorteilhaft sein, da dann ein Verlust an dem Darlehn den

Werben Sie in der Reisezeit für die Reiseuhr!

Große Werbeplakate

„Reise nur mit Reiseuhr“ . . . 10 Stück = 2,- RM.

Kleine Werbeplakate

mit dem gleichen Text . . . 10 Stück = 1,- RM.

Postkarten, farbig . . . 100 Stück = 2,- RM.

Klischees (je nach Größe) . . . von 2,50 - 5,- RM.

liefert Ihnen der

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Halle (Saale), Königstr. 84